

Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

Herausgeber: Regierungsrath des Kantons Bern

Band: - (1859)

Artikel: Verwaltungsbericht der Direktion des Innern

Autor: Kurz

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-415974>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

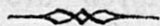
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Amtsberichte verzögerte und der Erlaß desselben im Berichtsjahre nicht mehr stattfinden konnte, was zur Folge hatte, daß die Amtsberichte der Regierungsstatthalter pro 1859 größtentheils erst in der zweiten Hälfte des Jahres 1860 einlangten, für den vorliegenden Staatsverwaltungsbericht nur unvollständig benutzt werden konnten und dessen Erscheinen bedeutend verspäteten.

Es darf nun mit Bestimmtheit erwartet werden, daß in Zukunft die Rechenschaftsablegung über die Staatsverwaltung einerseits rechtzeitig geschehe, andererseits die Art der Abfassung des Berichtes den Zwecken desselben im Sinn und Geiste der Verfassung entspreche.

Es bleibt dem Präsidium noch mitzutheilen übrig, daß die wenigen im Laufe des Berichtsjahres stattgefundenen Wahlverhandlungen ihren regelmäßigen Verlauf hatten und zu keinerlei Beschwerden Anlaß gaben, wobei die Bemerkung Platz finden mag, daß den Berichten der Regierungsstatthalterämter zufolge hin und wieder Klagen über allzu häufige Wahlen gehört werden, die Wahlversammlungen im Allgemeinen schwächer besucht sind und das Gesetz über die öffentlichen Wahlen, wenigstens was den Bezug der Bußen anbelangt, an den meisten Orten keine Handhabung findet.

Was schließlich die Oberaufsicht über die Regierungsstatthalter und die Staatskanzlei, sowie die höhere Staatssicherheit anbelangt, so hatte das Präsidium keinen Grund, irgendwelche Verfügungen zu beantragen, die erwähnt zu werden verdienen.



Die Arbeit der Kommission und der Sachverständigen im Hinblick auf die ...

Die Arbeit der Kommission

Die Arbeit der Kommission ...

Die Arbeit der Sachverständigen

Die Arbeit der Sachverständigen ...

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Innern.

(Direktor: Herr Regierungsrath Kurz.)

A. Gesetzgebung.

Auf den Antrag der Direktion des Innern wurden erlassen:

1. Verordnung, betreffend die Bezeichnung und Klassifikation der Gewerbe, für welche Bau- und Einrichtungs-bewilligungen erforderlich sind, vom 27. Mai;
2. Dekret betreffend Vereinigung der Ortsgemeinden Inner-Blumenstein und Tannenbühl mit der Kirchhöre-Einwohnergemeinde Blumenstein, vom 27. Oktober;
3. Dekret, betreffend Anerkennung des Spitals Montagu in Neuenstadt als juristische Person, vom 3. November;
4. Dekret, betreffend Ertheilung des Expropriationsrechts an die Berner Baugesellschaft, vom 4. November.

B. Gemeindefwesen.

Anknüpfend an den letztjährigen Verwaltungsbericht, beginnen wir diese Abtheilung mit einer Darstellung des Standes der Gemeindegüterauscheidung auf 31. Dezember 1859.

Die Festsetzung des Bestandes und der Bestimmung der Gemeindegüter und deren Ausschcheidung zwischen den Gemeindeforporationen in Gemäßheit des Gemeindegesezes und

des bezüglichen Gesetzes vom 10. Oktober 1853 nahm auch im Jahre 1859 ihren Fortgang.

Im Allgemeinen zeigte sich in diesem Jahre von Seite der Gemeinden keine große Thätigkeit zur Erledigung dieser Aufgabe. Dennoch war die Direktion des Innern mit der Prüfung der eingelangten Ausscheidungsakte das ganze Jahr hindurch vollauf beschäftigt. Nach der beiliegenden Tabelle über die daherigen Verhandlungen im Jahre 1859 (Nr. II) waren auf 1. Jenner 1859 in Untersuchung geblieben 59 Ausscheidungsakte; im Laufe des Jahres langten nur ein 18; von solchen die bereits früher der Prüfung unterlegen hatten und zur Berichtigung oder Vervollständigung an die Gemeinden zurückgesandt wurden, sind wieder eingelangt 37. Nach vorgenommener Prüfung wurden zu neuer Bearbeitung an die Gemeinden zurückgesandt und langten im Laufe des Jahres nicht wieder ein 54 Akte; — vom Regierungsrathe sanktionirt wurden 28. In Untersuchung blieben zu Ende des Jahres theils bei der Domänen- und Forstdirektion, theils bei der Direktion des Innern: 32 Akte, von denen mehrere dem Regierungsrath zum Entscheide bereits vorliegen. Ueberdies hat der Regierungsrath in den Ausscheidungsangelegenheiten von sieben Gemeinden als oberste Instanz seinen schiedsrichterlichen Entscheid gefällt, wodurch die Ansprüche der betreffenden Gemeinds Güter in umfassender Weise definitiv festgesetzt wurden, so daß es sich nun bloß noch um die Ausarbeitung förmlicher Ausscheidungsakte auf Grundlage jener Entscheide handelt, welche keinem Anstande mehr unterliegen soll. Meistentheils betrafen jene Entscheide in der Hauptsache das Maß der Dotation, welche den Einwohnergemeinden aus den Bürgergütern für die bisher von diesen bestrittenen und nun auf die Einwohnergemeinden übergegangenen Lasten der allgemeinen Ortsverwaltung zu leisten ist. Dabei wurde vom Regierungsrathe den vermehrten und im Laufe der Zeit immer mehr ansteigenden öffentlichen Bedürfnissen und Forderungen an die Ortsgemeinden gebührende Rechnung getragen. Zu schwierigen Untersuchungen gaben beson-

Gesamtübersicht

des Standes der Gemeindegüterauscheidungen auf 31. Dezember 1859.

Amtsbezirke.	Eingelangte Akte.					Zurückgefunden und nicht wieder eingelangt.					Vom Regierungsrath sanktionirt.					In Untersuchung.					Einwohnergemeinden, aus denen noch keine Akte I. und II. Klasse eingelangt sind.
	Klassen.					Klassen.					Klassen.					Klassen.					
	I.	II.	III.	IV.	Total.	I.	II.	III.	IV.	Total.	I.	II.	III.	IV.	Total.	I.	II.	III.	IV.	Total.	
Narberg	9	3	1	29	42	3	2	—	22	27	6	1	1	7	15	—	—	—	—	—	3
Narwangen	1	—	—	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	23
Bern	2	9	1	18	30	1	3	—	—	4	1	6	1	18	26	—	—	—	—	—	2
Biel	3	—	—	—	3	1	—	—	—	1	2	—	—	2	2	—	—	—	—	—	4
Büren	13	—	—	—	14	8	—	—	—	8	2	—	1	3	3	3	—	—	—	—	1
Burgdorf	9	1	2	10	22	3	—	2	3	8	6	—	—	6	12	—	1	—	1	2	18
Courtelary	8	2	—	—	10	1	1	—	—	2	7	1	—	8	—	—	—	—	—	—	9
Delsberg	1	1	—	—	2	1	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20
Erlach	13	—	6	4	23	4	—	1	2	7	3	—	5	2	10	6	—	—	—	—	1
Fraubrunnen	12	3	2	—	17	7	2	—	—	9	3	1	2	6	6	2	—	—	—	—	2
Freibergen	—	8	1	—	9	—	3	1	—	4	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	14
Frutigen	—	4	1	14	19	—	1	—	7	8	—	2	1	7	10	—	1	—	—	—	9
Interlaken	14	2	3	1	20	9	1	—	—	10	4	1	3	8	—	1	—	—	1	—	2
Konolfingen	1	17	4	2	24	1	13	2	1	17	—	4	2	1	7	—	—	—	—	—	19
Laufen	6	2	—	—	8	6	1	—	—	7	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	4
Laupen	7	4	1	7	19	2	—	—	—	2	5	4	1	7	17	—	—	—	—	—	—
Münster	18	—	2	—	20	15	—	—	—	15	3	—	2	5	—	—	—	—	—	—	16
Neuenstadt	2	—	—	—	2	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	3
Nidau	12	—	5	—	17	8	—	4	—	12	4	—	1	5	—	—	—	—	—	—	14
Oberhasle	2	1	—	—	3	2	1	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Pruntrut	36	—	—	—	36	36	—	—	—	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Saanen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
Schwarzenburg	1	1	—	4	6	1	1	—	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Seftigen	8	5	3	2	18	5	3	1	—	9	3	2	2	2	9	—	—	—	—	—	14
Signau	—	4	—	—	4	—	1	—	—	1	—	3	—	3	—	—	—	—	—	—	5
Niedersimmenthal	3	—	—	1	4	3	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	6
Obersimmenthal	—	2	—	14	16	—	2	—	2	4	—	—	4	4	—	—	—	8	—	—	2
Ibun	15	3	5	3	26	13	3	1	3	20	1	—	4	5	4	1	—	—	—	—	10
Trachselwald	3	7	—	1	11	1	3	—	1	5	2	4	—	6	—	—	—	—	—	—	—
Wangen	20	6	3	11	40	16	2	—	6	24	4	2	3	7	16	—	—	—	—	—	4
Total	219	85	41	121	466	149	44	12	51	256	56	32	29	61	178	14	7	—	11	32	220

ders die Verhältnisse der Rechtamegemeinden und Bäueren Anlass. Auch die Verhältnisse des ehemaligen, durch verschiedene Theilungen aufgelösten Landschaftsgutes von Ins (resp. der vormaligen Grasschaft Erlach) wurden untersucht und durch einen Entscheid des Regierungsrathes festgestellt, wodurch dann neue Untersuchungen über die Verwendung der an die einzelnen antheilsberechtigten Gemeinden übergebenen Bestandtheile jenes Landschaftsgutes und verschiedene Modifikationen der Ausscheidungsakte dieser Gemeinden nothwendig gemacht wurden. Gegen die im letzten Jahresberichte hervorgehobenen Entscheide des Regierungsrathes über die Ausscheidung der Gemeindsgüter von Thun wurde sowohl von Seite der dortigen Bürgergemeinde, als der Korporation des sogenannten vereinigten Familiengutes beim Großen Rathe Beschwerde erhoben. Ueber die daherigen Beschwerdememorale erstattete der Regierungsrath zur Rechtfertigung der angefochtenen Entscheide seinen Gegenbericht an die Bittschriftenkommission zu Händen des Großen Rathes, ohne daß jedoch dem letztern die Angelegenheit in diesem Jahre noch vorgelegt werden konnte. Zur provisorischen Regulirung der Verhältnisse zwischen der Einwohner- und Bürgergemeinde von Thun hinsichtlich ihrer Ansprüche auf die Gemeindsgüter bis zur definitiven Erledigung obiger Beschwerden, wurde in Folge daheriger Verfügung des Regierungsrathes von den beiden Gemeinden ein Uebereinkommen getroffen, welches dann die Genehmigung der Behörde erhielt.

Um den Gemeinden die Aufstellung der Ausscheidungsakte zu erleichtern, um größere Gleichmäßigkeit in die Behandlung derselben zu bringen und die ganze Sache möglichst zu fördern, erließ der Regierungsrath unterm 4. April 1859 eine ausführliche Instruktion über die dabei zu befolgenden Grundsätze, welche den Gemeinden, die im Falle sind, davon Gebrauch zu machen, mitgetheilt wurde. Bei der großen Mannigfaltigkeit der Gemeindsverhältnisse, wie sich dieselben aus ihrer selbstständigen Entwicklung während Jahrhunderten im Kanton Bern gestaltet haben, war es jedoch nicht möglich,

allgemein bindende Regeln aufzustellen, und dieses um so weniger, als nach dem Willen des Gesetzes in jedem einzelnen Falle den obwaltenden Umständen und Bedürfnissen möglichst billige Rechnung getragen werden soll.

Ueber den allgemeinen Stand der Gemeindsgüterauscheidungsangelegenheiten auf 31. Dezember 1859 gibt die beiliegende Tabelle No. 1 Auskunft. Hiernach waren in diesem Zeitpunkte vom Regierungsrathe sanktionirt im Ganzen 178 Ausscheidungsakte; bereits zur Prüfung vorgelegt, aber an die Gemeinden zur Abänderung zurückgesandt und nicht wieder eingelangt im Ganzen 256 Akte; in Untersuchung befinden sich theils bei der Direktion des Innern, theils bei der Domänen- und Forstdirektion 32. Im Ganzen sind bis dahin eingelangt 466 Akte. 220 Einwohnergemeinden haben die Ausscheidungsverträge und Beschlüsse, zu deren Aufstellung sie nach den §§. 2 und 3 des Gesetzes vom 10. Oktober 1853 verpflichtet sind, noch gar nicht vorgelegt. Bezüglich der in beiden Tabellen angenommenen Eintheilung der Ausscheidungsakte in verschiedene Klassen ist Folgendes zu bemerken:

In die I. Klasse fallen die Verträge zwischen Einwohner- und Bürger- (an einzelnen Orten auch Rechtsame-)gemeinden nach §. 3 des Gesetzes vom 10. Oktober 1853,

in die II. Klasse Beschlüsse der Einwohnergemeinden über Bestand und Zweckbestimmung der Corporationsgüter in denjenigen Ortschaften, wo keine eigentliche Bürgergemeinde neben der Einwohnergemeinde besteht nach §. 2 des angeführten Gesetzes;

in die III. Klasse die Beschlüsse von Kirchgemeinden, Landschaftsverbänden und dergleichen zusammengesetzten Korporationen;

in die IV. Klasse die Beschlüsse von einzeln stehenden bürgerlichen Korporationen, Zünften, Dorfgemeinden, Seygemeinden, Bäuerten, Schulgemeinden u. s. w. nach §. 11 des citirten Gesetzes.

Ungefähr im gleichem Verhältnisse, wie voriges Jahr, gelangten theils neue Reglemente von Gemeinden und andern

Korporationen, theils Abänderungen und Nachträge bereits bestehender Reglemente zur Prüfung und Genehmigung der Aufsichtsbehörden. Die Sanktion des Regierungsrathes erhielten im Laufe des Berichtjahres: 22 Organisations- und Verwaltungs- und 34 Nutzungs-, 14 Gemeindewerk-, 12 Teilreglemente, ferner die Statuten von 11 gemeinnützigen Vereinen, Ersparnißkassen u. dgl., 3 Allmendreglemente und 1 Einquartirungsreglement. Unter den Nutzungsreglementen beziehen sich 17 speziell auf die Bewirthschaftung und Benutzung der Gemeindewälder.

Eigenthümliche Ortsverhältnisse machten in einigen Gemeinden Aenderungen des Gemeindeverbandes nothwendig. So beschloffen die bisherigen Ortsgemeinden Inner-Blumenstein und Tannenbühl ihre Vereinigung mit der Kirchhöre-Einwohnergemeinde Blumenstein. Da die letztere ihre Bestimmung zu diesem Beschluß erklärte und die Verhältnisse eine solche Maßregel als gerechtfertigt erscheinen ließen, so fanden die Staatsbehörden keinen Grund, denselben ihre Genehmigung zu versagen. Umgekehrt standen in Guggisberg wegen der großen Ausdehnung des Gemeindebezirkes, verbunden mit andern eigenthümlichen Verhältnissen dieser Gemeinde, einer geregelten Verwaltung große Schwierigkeiten entgegen, deren Beseitigung wünschenswerth war, so daß nach Anhörung der Betheiligten die Gemeinde Guggisberg in zwei Gemeinden getrennt wurde, von denen die eine den Namen Guggisberg, die andere den Namen Rüscheegg führt. Die definitive Genehmigung des betreffenden Dekretes fällt jedoch auf das folgende Jahr. Dagegen fanden die Behörden in drei andern Fällen eingelangte Gesuche, theils um Vereinigung bisher getrennter, theils um Trennung bisher vereinigter Gemeinden, nicht hinlänglich begründet und wurden daher solche abgewiesen.

In 40 Administrativstreitigkeiten wurde die Appellation an den Regierungsrath erklärt, welcher in 29 Fällen den erstinstanzlichen Entscheid bestätigte, in 11 Fällen denselben theils

abänderte, theils aufhob. Eine Beschwerde gelangte an den Großen Rath.

Von 49 Gemeinden langten Teillbewilligungsgesuche ein, denen ohne Ausnahme entsprochen wurde; eben so wurde 4 Gemeinden die Erhöhung des reglementarischen Teillmaximums und 23 andern die Bewilligung zu Geldaufbrüchen erteilt.

Gegen Gemeindebehörden und Beamte mußte, meistens wegen Unordnungen im Verwaltungswesen, in 8 Fällen eingeschritten werden.

Auf die Einfrage einer Gemeinde, ob die Wahl zweier Brüder, des einen zum Präsidenten des Gemeindrathes, des andern zum Gemeindschreiber und zwar des Letztern ohne Stimmrecht, als gültig zu betrachten sei oder nicht, erklärte der Regierungsrath: diese Wahlen seien in Betracht des Verhältnisses von Ueber- und Unterordnung zwischen den Gewählten unzulässig.

Hier ist noch eines prinzipiellen Entscheides zu erwähnen, welchen der Regierungsrath auf die Einfrage einer Gemeinde fällte, die ihren Pfarrer mit einer Gemeindetelle von seinem reinen Einkommen belegt hatte, deren Bezahlung derselbe verweigerte. Der Regierungsrath erteilte die Weisung, es sei zwar früher angenommen worden, daß die Pfarrer nach dem Teillgesetze von 1823 und den auf Grundlage desselben erlassenen Teillreglementen für ihr Einkommen von den Gemeinden nicht betellt werden dürfen; es unterliege aber keinem Zweifel, daß dieser Grundsatz, wie noch andere Bestimmungen des erwähnten Gesetzes, mit den dormal in Steuerfachen geltenden allgemeinen Grundsätzen nicht mehr im Einklang stehe, weshalb der Regierungsrath denn auch kein Bedenken getragen habe, den Teillreglementen, welche seit dem Inkrafttreten des Gemeindegesetzes von 1852 aufgestellt worden, die Sanktion zu erteilen, wenn auch dieselben in Abweichung vom Teillgesetze von 1823 die Pfarrer und übrigen Beamten, welche bisher tellfrei waren, als tellpflichtig erklärt haben.

C. Volkswirthschaftswesen.

1. Landwirthschaft.

Landwirthschaftliche Schule.

Der Große Rath des Kantons Bern beschloß den 14. April 1858 die Errichtung einer Ackerbauschule und ermächtigte gleichzeitig den Regierungsrath, alles Nöthige zur Ausführung dieses Beschlusses zu veranstalten.

Die Auswahl eines Gutes, das sich sowohl zu einer Schulanstalt als auch zu einer Musterwirthschaft eignete, war der erste Schritt zur Ausführung; — der Regierungsrath beauftragte daher die Direktion der Domänen und Forsten, eine Auswahl unter den Staatsdomänen zu treffen oder ein passendes Gut anzukaufen.

Verschiedene Güter wurden nun auf Ort und Stelle untersucht oder über dieselben theils auf amtlichem, theils auf dem Privatwege die nöthig scheinenden Erkundigungen eingezogen; — endlich wurden durch den Regierungsrath folgende sechs Güter ausgeschieden und beschlossen dieselben einer einläßlichen Prüfung durch Experten zu unterwerfen:

1. Die Staatsdomäne Frienisberg;
2. Die Staatsdomäne Wimmis;
3. Das Rüttigut der Erbschaft Fellenberg;
4. Das Uttigut des Herrn von Wattenwyl von Dießbach;
5. Das Gut des Herrn Steiger von Riggisberg;
6. Die Güter der Frauen Vörscher in Thierachern und Karlen in der Mühlematt.

Mit dieser Expertise wurden beauftragt:

Herr Alt-Regierungsrath Dähler, als Präsident;

„ Dängeli, Direktor der Ackerbauschule auf dem Strickhof bei Zürich.

„ Großrath Schneeberger auf dem Schweikhof.

Die Expertenkommission nahm die schwierige Arbeit sogleich mit Eifer an die Hand und erledigte ihre Aufgabe in einer Weise, die alle Anerkennung verdient.

In ihrem Bericht stellt die Kommission das Rüttigut sowohl mit Rücksicht auf seine Rentabilität als mit Rücksicht auf seine Zweckmäßigkeit als Schulanstalt in die erste Linie und empfiehlt dessen Erwerbung.

Gestützt auf diesen Bericht und die Ermächtigung des Regierungsraths schloß die Direktion der Domänen und Forsten einen Kaufvertrag mit der Erbschaft Fellenberg, wodurch das Rüttigut um die Kaufsumme von Fr. 292,000 als Eigenthum an den Staat überging.

Das Rüttigut zerfällt in drei, nach ihrer wirthschaftlichen Bestimmung, verschiedenartige Theile:

1. Das Wohngebäude, bestehend aus einem Mittelbau mit zwei massiv und solid in Stein gebauten Flügelgebäuden; das Ganze ist sehr geräumig und mit verhältnißmäßig geringen Opfern kann dasselbe zur Aufnahme der Schule eingerichtet werden;
2. Die Ziegelbrennerei und Drainröhrenfabrik in Zollikofen;
3. Die eigentliche Gutswirthschaft umfassend: ein prächtiges Oekonomiegebäude mit Scheune, 162 Juchart Kulturland, ein arrondirtes Ganzes bildend, und 33 Juchart Wald in 4 verschiedenen Parcellen.

Die Grundsteuerschätzung des Ganzen beträgt Fr. 278,718, also 5% weniger als die Kaufsumme.

Den 3. November 1859 genehmigte der Große Rath den Kaufvertrag und bestimmte das Betriebskapital für die Gutswirthschaft auf Fr. 30,000.

Der Regierungsrath übertrug dem Regierungsrath Weber, Direktor der Domänen und Forsten und Präsident der Kommission für Landwirthschaft, vertretweise die Organisation und Leitung der landwirthschaftlichen Schule.

Dieselbe soll im Lauf des künftigen Jahres eröffnet werden.

Wegen abgelaufener Amtsdauer wurde die Kommission für Landwirthschaft neu bestellt und zwar aus den Herren Regierungsrath Weber, Bürki, Alt-Großrath in Nychigen,

Choffat, Alt-Regierungsrath in Bruntrut, Vogel, Nationalrath in Wangen, und Därendingen, Landwirth in Rüderswyl.

Die Freigebung des Kartoffelbrennens gab auch im Laufe des Berichtjahres Anlaß zu mehrfachen Verhandlungen. Nachdem die Synode der evangelisch-reformirten Landeskirche sich bewogen gefunden hatte, dem Regierungsrath ein düsteres Bild von den Folgen der Verordnung vom 30. Oktober 1858 zu entwerfen, ertheilte diese Behörde der Direktion des Innern den Auftrag, über die Wirkungen der Freigebung des Kartoffelbrennens eine umfassende und einläßliche Untersuchung anzustellen und darüber Bericht zu erstatten. Aus dem hierüber gestützt auf die Spezialberichte der Regierungsstatthalter bearbeiteten Gutachten ergibt sich zunächst eine interessante Uebersicht über die, wenn man so sagen darf — geographische Ausdehnung des Kartoffelbrennens in unserm Kantone. Die Fabrikation des Kartoffelbranntweins wird nämlich gar nicht betrieben in den Amtsbezirken Biel, Courtelary, Delsberg, Erlach, Freibergen, Frutigen, Interlaken, Laufen, Münster, Neuenstadt, Oberhasle, Bruntrut, Saanen und Obersimmenthal, somit in 14 Bezirken. Die Seelenzahl dieser Bezirke, welche den Jura und den größten Theil des Oberlandes umfassen, beträgt etwas mehr als den dritten Theil der Gesamtbevölkerung des Kantons. In einem kaum erwähnenswerthen Maße kommt das Kartoffelbrennen vor in den Amtsbezirken Schwarzenburg und Niedersimmenthal. Stärker betheiligt sind bei der Fabrikation des Kartoffelbranntweins die Amtsbezirke Laupen, Nidau, Sestigen, Thun und Wangen; ihren Hauptheerd aber hat dieselbe in den Bezirken Narberg, Narwangen, Bern, Büren, Burgdorf, Fraubrunnen, Konolfingen, Signau und Trachselwald. In den 9 letztgenannten Bezirken sind in den 3 der Aufhebung des Kartoffelbrennverbotes vorhergegangenen Jahren durchschnittlich 165 Brennpatente gelöst worden; seit der Aufhebung des Verbotes ist jedoch die Zahl der Patente auf 580 gestiegen, so daß durchschnittlich auf 350 Individuen ein Brennpatent kommt. Es ist dabei aber nicht außer Acht zu

lassen, daß die Verordnung vom 30. Oktober 1858 Jeden, der Kartoffel brennen wollte, auch den, der nur selbstgepflanzte, so wie den, der nur in ganz geringen Quantitäten zu brennen beabsichtigte, zur Erhebung eines Patentes verpflichtet, daß die Bezirke, in denen von der Freigebung des Kartoffelbrennens in erheblichem Maße Gebrauch gemacht worden ist, den vorzugsweise Landwirthschaft treibenden Theil unseres Kantons bilden und daß seit Jahren aus diesen Gegenden der Wunsch nach Wiedergestattung des Kartoffelbrennens laut geworden ist.

Wirft man einen Blick auf die Wirkungen, welche die Aufhebung des Brennverbotes hatte, so haben wir in erster Linie mehrere Vortheile zu erwähnen, welche den Landwirthen aus jener Maßregel erwachsen sind, indem sie den herrschenden Heumangel durch andere Produkte, namentlich durch Erdäpfel, aus denen vorerst der Branntwein gezogen worden, ersetzten. Eine fernere günstige Wirkung besteht in der Abnahme der Einfuhr fremder geistiger Getränke. Nach den Angaben der Ohmgeld- und Steuerverwaltung sind nämlich in den 9 der Verordnung vom 30. Oktober 1858 vorhergegangenen Monaten 590,960 Maaß Branntwein, Weingeist &c. in den Kanton eingeführt worden, in den 9 Monaten nach Erlaß der Verordnung nur 521,495 Maaß; es hatte also in den letztern Monaten eine Abnahme der Einfuhr von nicht weniger als 69,465 Maaß statt gefunden. Einzig an fremdem, nicht schweizerischem Branntwein und sogenanntem Sprit wurden 53,157 Maaß weniger eingeführt, und da der Sprit beinahe ausschließlich zur Fabrikation von Branntwein verwendet wird, so nimmt die Ohmgeldverwaltung an, es seien infolge dieser Mindereinfuhr 100,000 Maaß fremden Getränkes durch die einheimische Produktion ersetzt worden. Endlich wurden in Folge der erwähnten Verordnung keine Kartoffeln mehr in die benachbarten Kantone ausgeführt, um dort in Branntwein verwendet zu werden, was früher sehr stark im Schwunge war und wobei für unsere Landwirthschaft der Futterwerth der ausgeführten Kartoffel verloren ging, wäh-

rend gleichzeitig mit dem daraus fabrizirten Branntwein bedeutender Schmuggel getrieben wurde. Auf der andern Seite läßt sich allerdings die nachtheilige Wirkung nicht verkennen, daß seit Erlassung der in Frage stehenden Verordnung eine mehr oder weniger auffallende Zunahme der Konsumation von Branntwein in denjenigen Bezirken an den Tag getreten ist, in welchen die Fabrikation des Kartoffelbranntweins am stärksten betrieben wird, während sich diese Zunahme in den übrigen Amtsbezirken entweder gar nicht oder nur in unbedeutendem Maße zeigte.

Bei Erörterung der Frage, was unter den obwaltenden Umständen zu thun sei, konnte vor Allem die unbestreitbare Thatsache nicht übersehen werden, daß durch Umgestaltung der Verkehrsmittel in der neuesten Zeit die frühere Grundlage der Landwirthschaft unseres Kantons, der Getreidebau, von der Konkurrenz des Auslandes in den Hintergrund gedrängt worden und der Landwirth nun um so mehr auf den Futterbau angewiesen ist. Die künstliche Futterproduktion wird nach der Ansicht der großen Mehrzahl der Landwirthe durch die Kartoffelbrennerei vorzüglich gefördert. Dazu kommt, daß nach der gemachten Erfahrung durch Erneuerung des Brennverbotes die Einfuhr fremder geistiger Getränke wieder zunehmen würde. Amtliche Erhebungen zeigen, daß die Einfuhr von fremdem Branntwein, Weingeist u. dgl., welche im Jahre 1850 nur noch 534,441 Maafß betrug, 1857 auf das ungeheure Quantum von 888,145 Maafß angestiegen ist, eine Thatsache, welche beweist, daß der leider tief eingewurzelte Hang zum Genuße von Branntwein durch das Verbot des Kartoffelbrennens keinen wirksamen Damm erhalten, wohl aber in fremdem Getränk Ersatz und Befriedigung gesucht und auch gefunden hatte. Zieht man ferner in Betracht, daß die Kartoffelernte keine Veranlassung bietet, das Brennen dermal zu verbieten, daß überdieß der Zeitraum eines Jahres offenbar zu kurz ist, um die Wirkung aller Faktoren, die bei der Frage in Betracht zu ziehen sind, jetzt schon gehörig

würdigen zu können, so mußte die Behörde sich für das einstweilige Fortbestehen der fraglichen Verordnung entscheiden.

Der Regierungsrath beschloß daher, die im vorigen Jahr erfolgte Maßregel der Freigebung des Kartoffelbrennens dermal nicht aufzuheben, dagegen ertheilte er der Direktion des Innern den Auftrag, zu untersuchen, auf welche Art und Weise dem übermäßigen Branntweintrinken am wirksamsten zu begegnen sein möchte.

Hier mag zugleich die Notiz Platz finden, daß die belgische Regierung die Anfrage stellte, ob und durch welche Mittel dem zunehmenden Gebrauch geistiger Getränke gesteuert werden könnte, eine Frage, die nach Möglichkeit hierseits beantwortet wurde.

2. Viehzucht.

Auch die Kommission für Viehzucht wurde neu besetzt und besteht aus den Herren Regierungsrath Karlen, Großrath Gfeller zu Wichtrach und Großrath Jaquet in St. Immer. Herr Alt-Regierungsrath Tscharner erhielt die nachgesuchte Entlassung in allen Ehren und mit Verdankung der geleisteten Dienste.

Die Pferde- und Rindviehzeichnungen wurden in bisheriger Weise abgehalten. Das Ergebnis derselben ist aus den nebenstehenden Tabellen III und IV ersichtlich.

3. Gemeinnützige Anstalten und Versicherungsgesellschaften.

Einen Beweis großherziger Menschenliebe erhielt die Gemeinde Neuenstadt. Ein Engländer, Namens Montagu-Montagu, in Ruhestand versetzter Schiffskapitän in London, meldete vergangenen Herbst der Ortsbehörde von Neuenstadt, daß er von den Jahren 1793/98, die er daselbst in Pension zugebracht, für sein ganzes Leben ein so angenehmes Andenken bewahrt habe, daß er zum Beweise dessen der Ortschaft irgend einen Dienst zu erweisen wünsche und derselben nun in seinem Testament eine Summe von 10,000 L. St. oder 250,000 Fr. anbiete, um daraus unter dem Namen „Spital Montagu“

Uebersicht

der ausgetheilten Prämien für Pferde im Jahr 1859.

Ort der Zeichnung.	Für Zuchthengste.							Für Hengstfohlen.					Summa beider Rubriken Fr.	
	Von 3 und mehr Jahren.			Von 2 Jahren.			Total Stück.	Summa Fr.	Klassen.			Total Stück.		Summa Fr.
	I. Klasse. Fr.	II. Klasse. Fr.	III. Klasse. Fr.	I. Klasse. Fr.	II. Klasse. Fr.	III. Klasse. Fr.			I. Fr.	II. Fr.	III. Fr.			
	85—100	65—80	45—60	55—60	45—50	30—40	25	20	15					
Kirschberg . . .	Stück. 2	Stück. 3	Stück. 3	Stück. —	Stück. 1	Stück. 2	11	700	—	1	—	1	20	720
Rüchelstüb . . .	3	3	—	—	2	—	8	580	—	—	3	3	45	625
Höchstetten . . .	2	3	1	—	1	1	8	555	—	1	1	2	35	590
Brodhäusl . . .	1	3	2	1	2	2	11	635	—	2	3	5	85	720
König . . .	4	2	2	—	3	1	12	805	—	—	1	1	15	820
Dachsfelden . . .	2	2	3	—	1	2	10	615	—	—	—	—	—	615
Saignelögler . . .	1	4	1	—	2	4	12	650	—	2	4	6	100	750
Deleberg . . .	—	4	2	—	1	—	7	425	—	1	—	1	20	445
Pruntrut . . .	3	10	6	—	—	5	24	1485	—	—	4	4	60	1545
Harberg . . .	2	2	1	—	—	1	6	425	—	—	—	—	—	425
Summa:	20	36	21	1	13	18	109	6875	—	7	16	23	380	7255

Uebersicht der ausgetheilten Prämien für Rindvieh im Jahr 1859.

Ort der Zeichnung.	Für Stiere.										Für Küder.										Summa beider Kategorien
	Geschäufelte.				Ungeschäufelte.				Total.	Summa	Geschäufelte.				Ungeschäufelte.				Total	Summa	
	I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	IV. Klasse.	I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	IV. Klasse.			I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	IV. Klasse.	I. Klasse.	II. Klasse.	III. Klasse.	IV. Klasse.			
	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	
Reichenbach	—	—	—	—	1	—	1	6	8	170	—	5	15	—	—	—	—	3	23	565	735
Schwarzenburg	1	2	—	—	1	3	2	1	10	350	—	1	14	3	—	—	—	3	21	450	800
Saignelégier	1	1	—	—	1	1	12	1	17	440	—	1	9	3	—	—	1	2	16	325	765
Zweiflumen	—	—	—	—	—	1	7	4	12	260	—	5	15	10	—	—	1	3	34	785	1045
Saanen	—	2	—	—	2	—	9	3	16	428	—	6	24	—	—	—	—	4	34	815	1243
Erlenbach	—	—	—	—	1	2	12	4	19	449	—	6	26	10	—	—	2	7	51	1131	1580
Unterfen	—	1	1	—	—	—	4	9	15	255	—	—	11	20	—	—	—	7	38	557	812
Weiringen	—	—	1	—	—	—	4	14	19	282	—	—	3	15	—	—	3	19	40	513	795
Signau	—	1	3	—	—	2	13	13	52	725	—	—	21	28	—	—	1	6	56	994	1719
Summa:	2	7	5	—	6	9	64	55	148	3359	—	24	138	89	—	—	8	54	313	6135	9494

eine Anstalt für arme alte oder gebrechliche Bewohner des Ortes zu gründen. Später fügte der edle Geber noch ein von einem verstorbenen Bruder erhaltenes Vermächtniß von 800 L. St. bei. Das Anerbieten wurde mit gebührender Verdankung angenommen und von Seite der Gemeinde Neuenstadt mit der Aufnahme des Hrn. Montagu in ihr Bürgerrecht erwiedert. Um eine dem Zwecke des Stifters entsprechende Verwaltung der Anstalt zu sichern, ertheilte der Große Rath dem Spital Montagu die Eigenschaft einer juristischen Person.

Die Rechnung der Brandversicherungsanstalt liefert folgendes Resultat:

	Im Jahr 1858.	Im Jahr 1859.
Zahl der versicherten Gebäude	69,823	70,335
Vermehrung gegenüber 1858		
512 Gebäude.		
Zahl der Brände	65	61
Zahl der eingäscherten und beschädigten Gebäude .	106	113
Entschädigungssumme, welche der Anstalt aufstiel . .	Fr. 222,860	Fr. 172,160
somit Fr. 50,700 weniger als voriges Jahr.		
Brandversicherungsbeiträge .	1 $\frac{1}{4}$ ‰	1 ‰
Totalversicherungssumme	Fr. 189,365,700	Fr. 195,914,500
Die Anstalt erhielt also im Jahre 1859 abermals den bedeutenden Zuwachs von Fr. 6,548,800.		
Summe der Brandversicherungsbeiträge	Fr. 236,707	Fr. 195,914.

Größere Brände fanden zwei statt, der eine in Kalnach, wobei 17 Gebäude eingäschert oder beschädigt wurden; der andere in Bürglen, mit 11 eingäscherten oder beschädigten Gebäuden.

Der Zahl nach vertheilen sich die Brandfälle auf die einzelnen Amtsbezirke, wie folgt: Bruntrut zählt deren 5; Narberg, Sestigen und Obersimmenthal je 4; Narwangen, Bern, Büren, Courtelary, Delsberg, Ronolfingen, Laupen, Nidau und Signau je 3; Biel, Frutigen, Münster, Schwarzenburg und Thun je 2; Burgdorf, Fraubrunnen, Freibergen, Laufen, Oberhasle, Trachselwald und Wangen je 1. Gar keine Brände kamen vor in den Amtsbezirken Erlach, Interlaken, Neuenstadt, Saanen und Nidersimmenthal.

KonzeSSIONen für Versicherungsanstalten wurden im Laufe des Berichtjahres ertheilt: 1) an Herrn A. Frey, Massaverwalter der schweizerischen Nationalvorsichtskasse in Bern, für die Dresdener-Feuerversicherungsgesellschaft, aber nur für einen Geschäftszweig, nämlich für die Transportversicherung; 2) an Hrn. Notar und Rechtsagent Kott in Bern für die Frankfurter-Versicherungsgesellschaft, Providentia, ebenfalls für Transportversicherungen; 3) an Hrn. Amtsnotar Gerster in Bern für die Lebensversicherungsgesellschaft „La Suisse“ in Lausanne.

4. Handel, Industrie und Gewerbe.

Im Laufe des Berichtjahres hatte sich Anlaß zu Anknüpfung direkter Handelsverbindungen mit Japan geboten. Die Direktion des Innern erließ infolge dessen ein Kreis schreiben zu Handen der betreffenden Handelshäuser und Chef's industrieller Etablissemens.

Schwache Theilnahme zeigte sich von Seite unsers Kantons bezüglich der in Besancon auf den Sommer 1860 veranstalteten regionalen Kunst- und Industrie-Ausstellung. In höherm Grade zog die auf den nämlichen Zeitpunkt veranstaltete landwirthschaftliche Ausstellung zu Colmar die Aufmerksamkeit unserer Landwirthe und Viehzüchter auf sich.

In einer an den Großen Rath gerichteten, der Direktion des Innern zur Begutachtung zugewiesenen Vorstellung der bernischen Sektion des schweizerischen Handwerker- und Ge-

werbsvereins war unter Anderm das Gesuch um Reorganisation der in Bern bestehenden Handwerkerschule gestellt worden, um die Leistungen derselben mit den Bedürfnissen der Zeit in Einklang zu bringen. Die Direktion des Innern wandte sich in Folge dessen an die Direktion der Handwerkerschule, indem sie weit entfernt war, die Uebelstände zu verkennen, welche der mangelhaften Berufsbildung eines großen Theils unseres Handwerksstandes zu Grunde liegen und nachtheilig auf die Handwerkerschule einwirken. Diese Uebelstände bestehen wesentlich einerseits in der höchst ungenügenden Vorbildung der sich dem Handwerke widmenden Jünglinge, andererseits in der fast unbeschränkten Willkür der Meister bei Benützung der dem Lehrlinge zur Ausbildung dargebotenen Mittel. Das wirksamste Mittel erblickte die Behörde in der Errichtung einer Sekundarschule für künftige Handwerker. Der Erfolg der daherigen Schritte wird der nächste Bericht zu erwähnen haben. Da überdieß aus verschiedenen Umständen geschlossen werden konnte, daß die §§. 35 bis 40 des Reglementes für die Sekundarschulen (resp. §. 32 des Sekundarschulgesetzes), wonach die Sekundarlehrer verpflichtet sind, gegen angemessene Entschädigung den Lehrlingen und jüngern Genossen des Handwerksstandes Unterricht in denjenigen Fächern zu ertheilen, die für die Handwerkerbildung vorzüglich von Bedeutung sind, nicht gehörige Vollziehung finden, so wandte die Direktion des Innern sich an die Erziehungsdirektion, welche mit dieser Ansicht einig gehend, die betreffenden Sekundarschulkommissionen mittels Kreisschreiben auf die fraglichen Bestimmungen aufmerksam machte. Die Resultate dieser Aufforderung werden dem nächsten Berichte zu entnehmen sein.

Die bestehenden Handwerkerschulen erhielten die übliche Unterstützung, ebenso die Stickchule in der Yenk und die Spitzenklöppelschulen in Frutigen und Reichenbach.

In mehrern Gegenden des Oberlandes gewann die Seidenweberei an Ausdehnung, so im Amtsbezirke Saanen, in Guttannen, Meiringen, Zweisimmen ferner auch im Amte

Konolfingen (Kurzenberg) und wurden die daherigen Bestrebungen von Seite der Direktion des Innern bereitwillig mit Staatsbeiträgen unterstützt. Die Gemeinde Innertkirchen leitete die Liquidation der Seidenweberei ein, um den weiteren Betrieb dieses Industriezweiges der Privatspekulation zu überlassen.

Erfreuliche Resultate lieferte auch dieses Jahr die Tuch- und Schafzeichnungen in Frutigen, welche ebenfalls regelmäßig vom Staate unterstützt werden.

Ebenso verhält es sich mit dem vom ökonomischen und gemeinnützigen Verein des Oberaargaus veranstalteten Samenmarkte in Langenthal.

- 5. Statistik.

Ueber die Bevölkerungsverhältnisse des Kantons gibt nebenstehende Tabelle V Auskunft.

Da der Jahresbericht des statistischen Bureau nicht vorliegt, so müssen wir darauf verzichten, denselben mitzutheilen.

Die vom eidgenössischen Departement des Innern Ende vorigen Jahres angeordnete Aufnahme einer schweizerischen Vereinsstatistik veranlaßte die hierseitige Direktion zu Erlassung eines Kreis Schreibens an die Regierungstatthalter mit dem Auftrage, die bestehenden Vereine zu den verlangten Eingaben aufzufordern, um das Unternehmen der Bundesbehörde nach Möglichkeit zu fördern.

Um die metereologischen Beobachtungen, deren Besorgung bisher der Privatthätigkeit überlassen war, auf eine größere Zahl von Orten auszudehnen, als es bisher geschah, wandte die berichterstattende Direktion sich an die bernische naturforschende Gesellschaft, um zu einer möglichst vollständigen Kenntniß der klimatischen Verhältnisse des Landes zu gelangen. Da die naturforschende Gesellschaft mit anerkennenswerther Bereitwilligkeit auf den hierseits geäußerten Wunsch einging, so ermächtigte der Regierungsrath die Direktion des Innern, an die Kosten der zu diesem Zwecke erforderlichen Instrumente einen Beitrag von Fr. 1000 zu leisten und er-

der im Jahr 1859 im Kanton Bern Geborenen, der geschlossenen Ehen und der Verstorbenen.

Table with columns for 'Geburten' (Births) and 'Altersperioden der Verstorbenen' (Age periods of the deceased). It includes sub-columns for 'Eheliche' (Married) and 'Uneheliche' (Unmarried) births, and 'Verheiratete' (Married) and 'Unverheiratete' (Unmarried) deaths. Rows list various municipalities like Aarberg, Aarwangen, Bern, Biel, etc., and a final row for 'Im ganzen Kanton'.